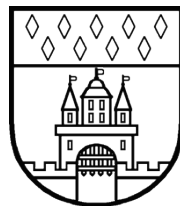


Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **01.12.2022**

Nr.: **27/2022**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
77/2022	Flurbereinigung Altarm-Hembergen - Vorzeitige Ausführungsanordnung	2
78/2022	Bebauungsplan Nr. 61a „östlich Münsterstiege“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	6
79/2022	84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ergänzung von Konzentrationszonen hier: Genehmigung und Wirksamwerden	10
80/2022	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Borghorst.....	14
81/2022	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst vom 02.12.2022	15
82/2022	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Borghorst	17

Bekanntmachung

Flurbereinigung Altarm-Hembergen - Vorzeitige Ausführungsanordnung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, den 28.11.2022
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5025

Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az.: - 4 10 06 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

- 1) Mit dem **09.01.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.07.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1) auf die Empfänger über.
- 4) Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- 5) Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12.1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Im Flurbereinigungsgebiet liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes gegeben ist. Würde eine etwaig gegen diese Anordnung eingelegte Klage die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Klägers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen im Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse der Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche werden durch Änderung des Flurbereinigungsplanes ausgeräumt. Die Landabfindungen wurden anerkannt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht den Flurbereinigungsplan zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Nach dem Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

gez.

(LS)

(Kehl)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61a „östlich Münsterstiege“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61a "östlich Münsterstiege" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 89 Bauordnung NRW als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird der Bebauungsplanes Nr. 61a „östlich Münsterstiege“ mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 89 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen. Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 61a „östlich Münsterstiege“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 01.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

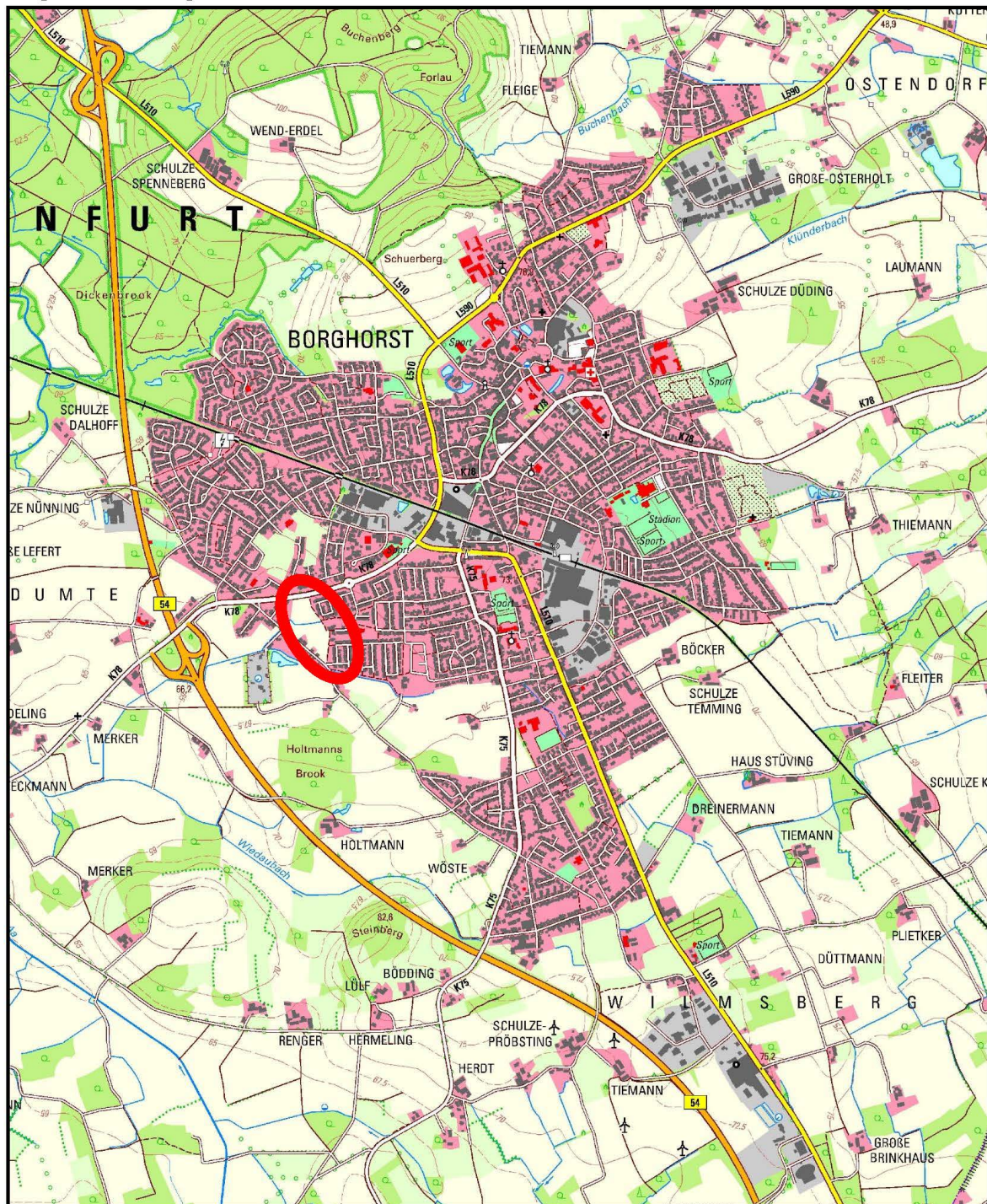
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB der Bebauungsplan Nr. 61a "östlich Münsterstiege" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 25.11.2022

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

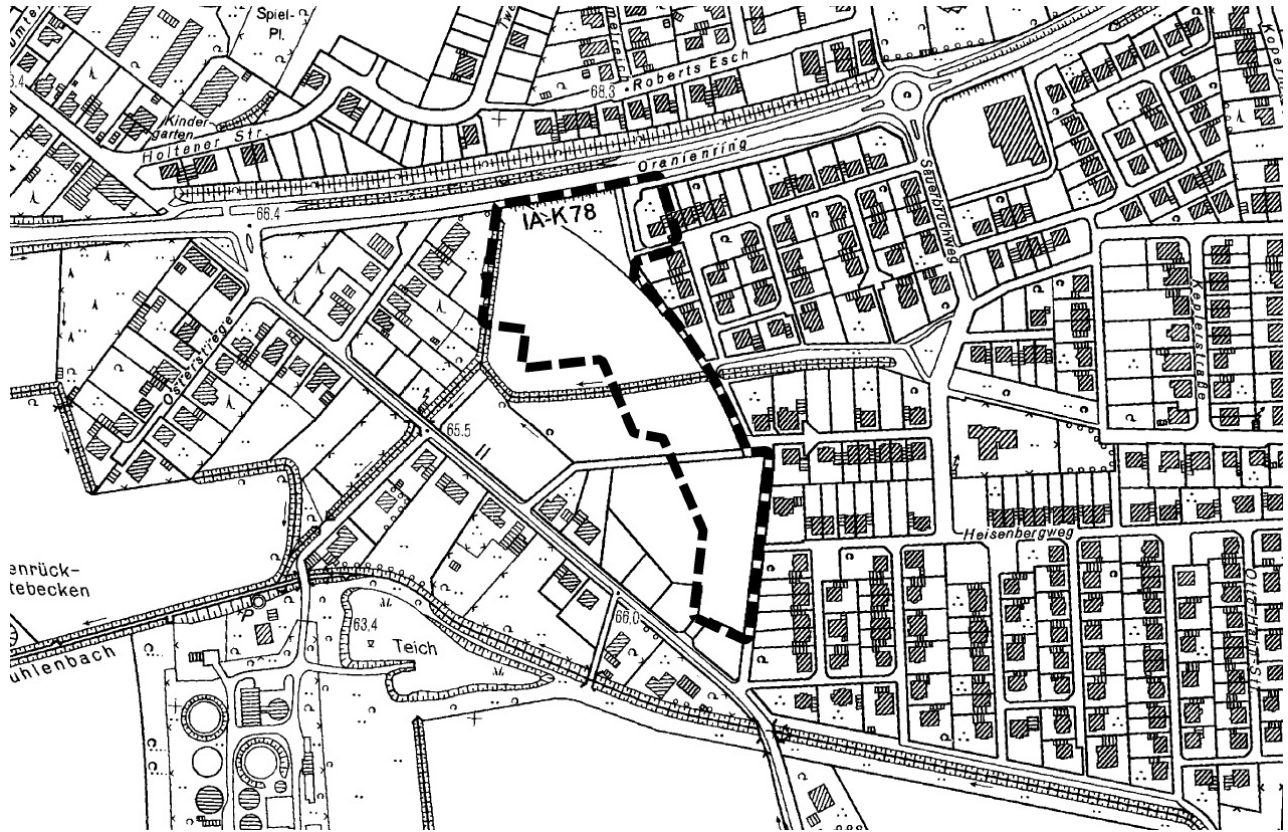
Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
Bebauungsplan Nr. 61a „östlich Münsterstiege“
Lage im Stadtgebiet



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1 : 25.000





Bekanntmachung

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ergänzung von Konzentrationszonen hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 07.09.2022 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ergänzung von Konzentrationszonen beantragt.

Mit Verfügung vom 22.11.2022, Az.: 35.02.01.700-021/2022.0001, hat die Bezirksregierung Münster die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung ist aus den als Anlage beigefügten Übersichten ersichtlich. Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entfaltet gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausdrücklich ein Bauverbot für Windkraftanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der als „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“ gekennzeichneten Flächen. Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 (2b) BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB mit Ausnahme der in dieser Übersicht schraffiert gekennzeichneten ehemaligen Konzentrationszone „ST 68“ zur Windenergienutzung gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung dieses Teilflächennutzungsplans ist verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der 8. und 44. Flächennutzungsplanänderung.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geltenden Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für die Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 22.11.2022 wird gemäß § 6 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

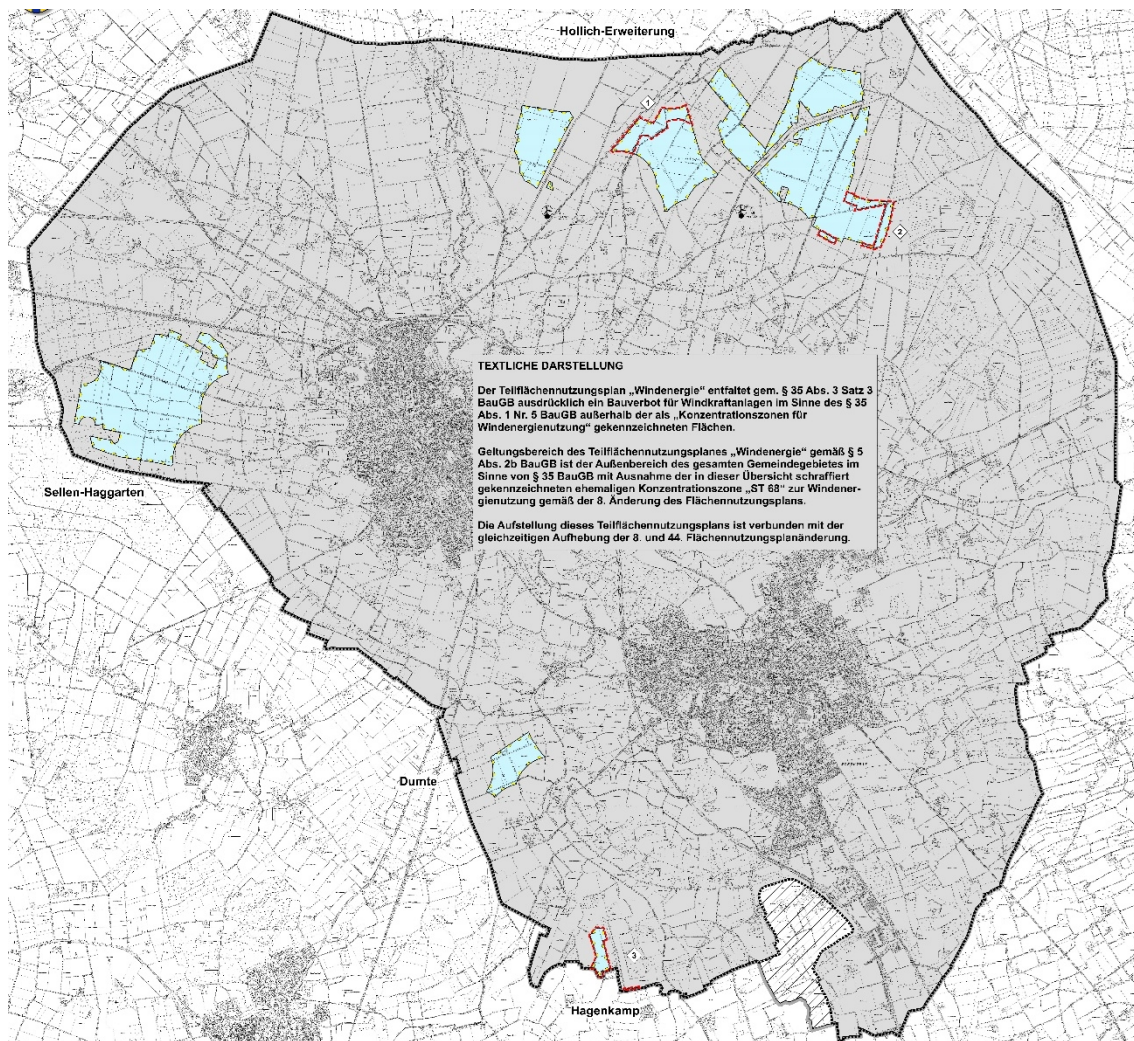
Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 01.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 28.11.2022

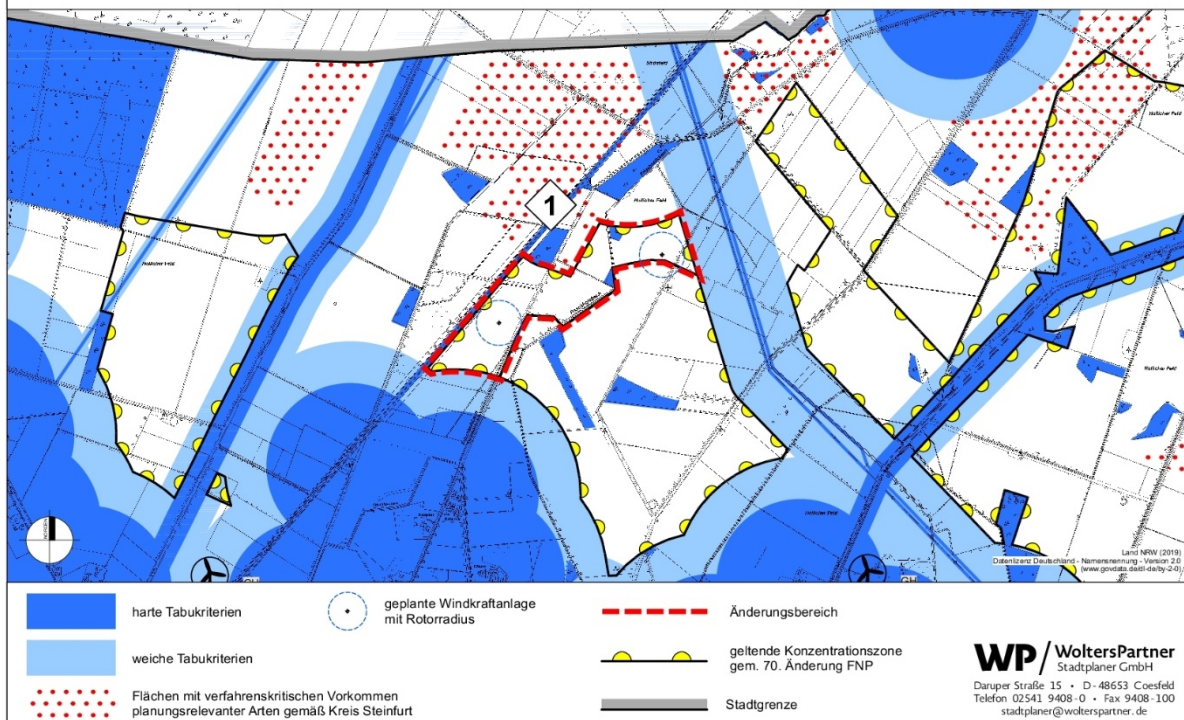
Az.: 61-20-02/AS

gez. Bögel-Hoyer
Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



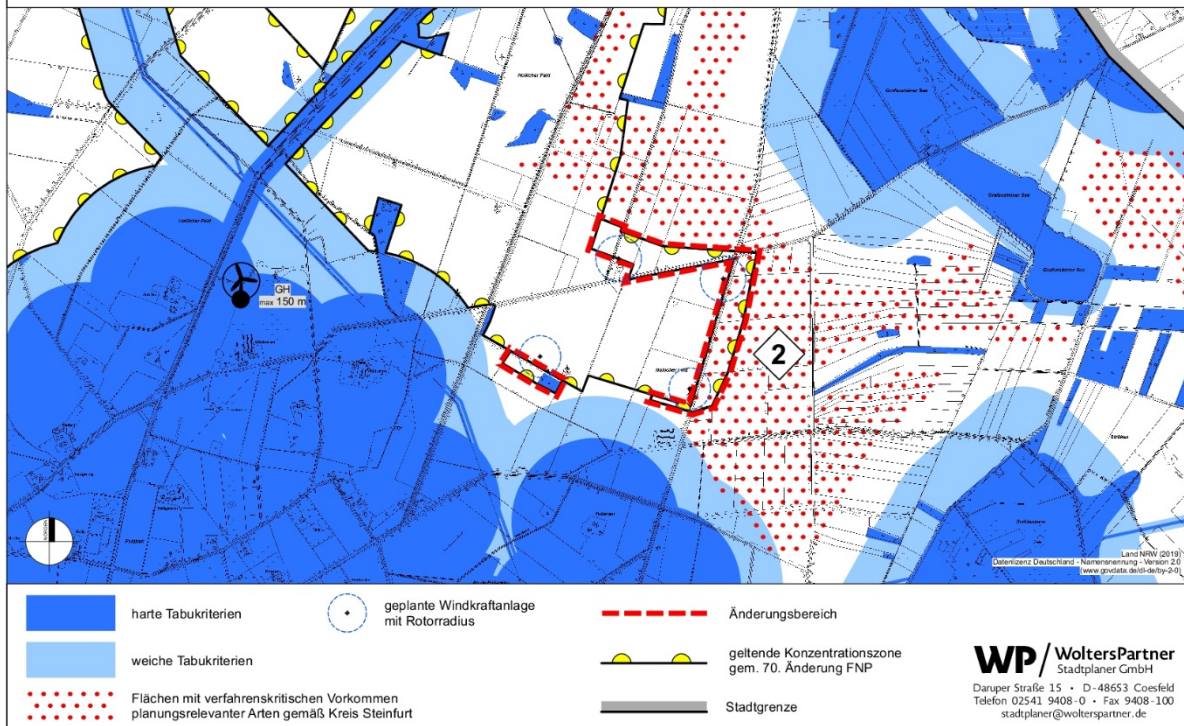
84. Änderung Flächennutzungsplan Steinfurt

Überlagerung Änderungsbereich 1 mit der Potenzialflächenanalyse (2013) zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan

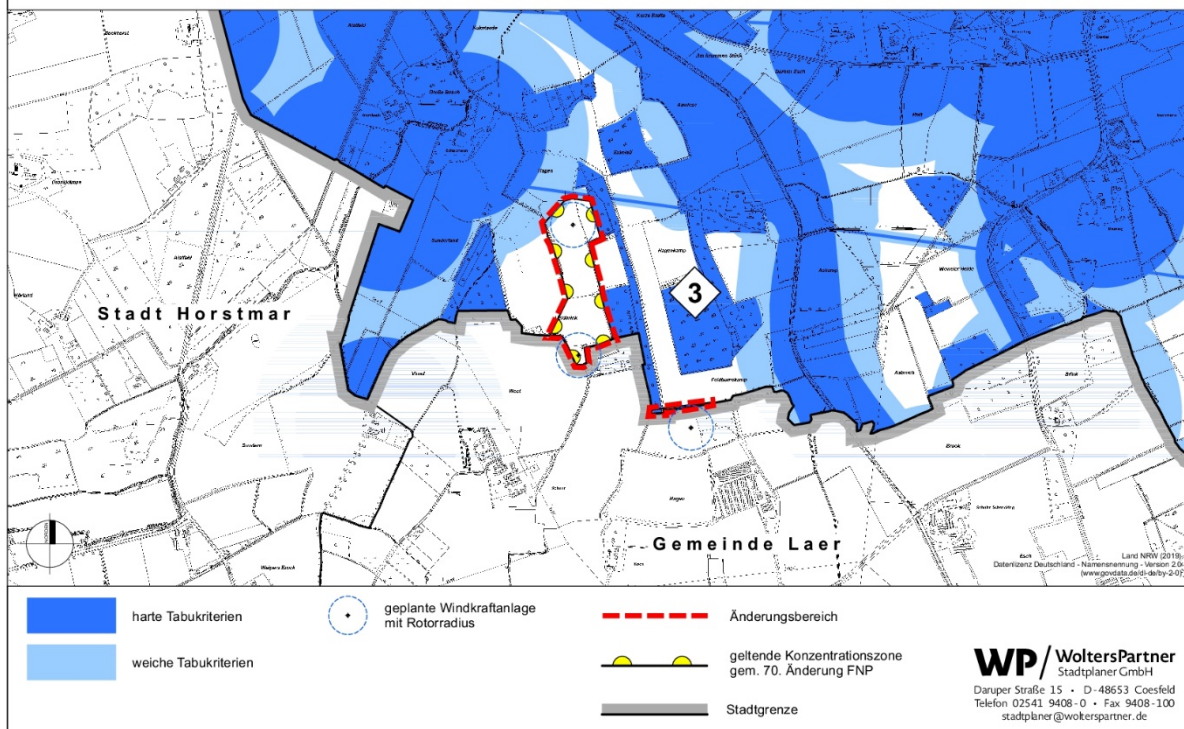


84. Änderung Flächennutzungsplan Steinfurt

Überlagerung Änderungsbereich 2 mit der Potenzialflächenanalyse (2013) zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan

**84. Änderung Flächennutzungsplan Steinfurt**

Überlagerung Änderungsbereich 3 mit der Potenzialflächenanalyse (2013) zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan



Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Borghorst

Die Erschließungsanlage Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung zu berechnen und im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Mischfläche
- d) Parkflächen,
- e) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- f) Beleuchtung,
- g) Begrünung,
- h) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 26.10.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 25.11.2022
Az.: 66/hi

gez.
Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschossezahlen im Abrechnungsgebiet Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst vom 02.12.2022

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Steinfurt-Borghorst erschlossenen Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 1170, 45, 1107, 42, 973 und 34 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

- 1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 1170, 45, 42 und 34 die Geschossezahl 1 zugrunde zu legen.
- 2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 50, Flurstücke 101 und 105 die Geschossezahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 25.11.2022

Az.: 66/Hi

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße mit zwei Stichstraßen im Stadtteil Borghorst

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erschließungsanlage Sandweg von Laerstraße bis Vorstädter Straße im Stadtteil Steinfurt-Borghorst, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 24.11.2022

Az.: 66/hi

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin
